

# ÖPUL 2023

## Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

STAND Dezember 2022

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

### 1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Insektizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

### 2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes. Außerdem soll ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und zum Schutz der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft geleistet werden.

### 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

#### 3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

#### 3.2 MINDESTTEILNAHMEFLÄCHE

Im ersten Teilnahmejahr müssen in Summe mindestens 0,50 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen bewirtschaftet werden. Schnittweingärten zählen zur Weinfläche. Der Insektizidverzicht gilt daher auch auf Flächen mit Schnittweingärten. Rebschulen zählen hingegen nicht zur Weinfläche.

## 4 FÖRDERBEDINGUNGEN

### 4.1 VERZICHT AUF INSEKTIZIDE

- Im Verpflichtungszeitraum muss auf der gesamten Wein-, Obst- und Hopfenfläche des Betriebes vollständig auf Insektizide verzichtet werden.
- Für die Beurteilung der Zulässigkeit ist der Wirkungstyp ausschlaggebend, d.h. alle Mittel im AGES-Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit mit dem Wirkungstyp „Insektizid“ sind in dieser Maßnahme verboten.
- Insektizide, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zulässig sind, bilden eine Ausnahme und dürfen eingesetzt werden. Die erlaubten Mittel können online auf [www.betriebsmittelbewertung.at](http://www.betriebsmittelbewertung.at) abgefragt werden.

#### **Hinweis:**

Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z.B. der amerikanischen Rebzikade, ist ein Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffs zur Bekämpfung zulässig.

### 4.2 ANGABE VON PFLANZENSCHUTZMITTELEINSÄTZEN

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf [www.eama.at](http://www.eama.at) bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCSI	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – Insektizide
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – andere

#### **Hinweis:**

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

Erfolgt z.B. auf einer Obstkultur sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen

Schlag nur der Code PSMCS versehen wird. Bei Einsatz eines chemisch-synthetischen Insektizids ist jedenfalls die separate Angabe mit dem Code PSMCSI erforderlich.

Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z.B. der amerikanischen Rebzikade, ist ebenso die Kennzeichnung mit dem Code PSMCSI erforderlich, wenn chemisch-synthetischen Insektizide eingesetzt werden.

Zusätzlich ist die behördliche Anordnung über eine Online-Eingabe via [www.eama.at](http://www.eama.at) im Register Eingaben → andere Eingaben hochzuladen.

### 4.3 KAUF UND LAGERUNG

Nicht nur der Einsatz, sondern auch der Kauf und die Lagerung von Insektiziden (mit Ausnahme der Mittel gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848) sind verboten. Für Insektizide, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht. Die gekauften bzw. gelagerten Mengen müssen jedoch in Bezug auf die angebauten Kulturen plausibel sein und mittels Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

## 5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ umgestiegen werden.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.

## 6 HÖHE DER PRÄMIE

Wein	250 Euro/ha
Obst	250 Euro/ha
Hopfen	250 Euro/ha
Sonstige Weinflächen und Sonstige Spezialkulturflächen	0 Euro/ha

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.